

Dringlichkeitsentscheidung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektion ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und die Infektionsketten zu unterbrechen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und die klinische Versorgung schwer erkrankter Personen sicherzustellen.

Der Städte- und Gemeindebund hat Empfehlungen herausgegeben, wie in den Zeiten der Corona-Krise mit den terminierten Rats- und Ausschusssitzungen umzugehen sei.

Vor dem Hintergrund der Empfehlung der Bundesregierung, möglichst alle sozialen Kontakte einzuschränken, wird empfohlen, die Rats- und Ausschusssitzungen soweit möglich zunächst bis nach den Osterferien zu verschieben.

In dringenden Fällen und bei notwendiger Absage der Sitzung, wird auf die Möglichkeit von Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied gem. § 60 GO NRW hingewiesen.

Um einen bestmöglichen Schutz der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse, der städtischen Beschäftigten sowie der Gäste zu gewährleisten, sind alle Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt Werne bis auf weiteres ausgesetzt.

Somit können weder das Fachgremium, der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss bzw. der Stadtrat in Fällen der Dringlichkeit einberufen werden.

Wenn die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, wird der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die entsprechende Begründung im Einzelfall wird wie folgt, dargestellt:

Wie eingangs dargestellt, werden kurzfristig keine Rats- und Ausschusssitzungen in der Stadt Werne stattfinden können.

Die Änderung der Elternbeitragssatzung tritt erst zum 01.08.2020, gemeinsam mit der dazugehörigen Reform des Kinderbildungsgesetzes, in Kraft. Somit wäre für eine Anpassung der örtlichen Satzung noch keine Dringlichkeit gegeben. Dennoch soll die Satzungsänderung im Rahmen dieses Dringlichkeitsbeschlusses umgesetzt werden. Um unmittelbar mit der Beitragsberechnung für das neue Kindergartenjahr beginnen zu können (2020/2021) ist es notwendig, dass eine exakte Rechtsgrundlage verabschiedet ist. Ansonsten würde die Bescheiderteilung für die Eltern nicht frühzeitig erfolgen können, mit der Folge, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern eine Planungsunsicherheit entsteht.

Die dazugehörige Vorlage 0050/2010 wurde schon im Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien am 10.03.2020 sowie im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 11.03.2020 vorberaten und dem Stadtrat eine einstimmige Beschlussempfehlung unterbreitet.

Da politisch eine Einigkeit über den Sachverhalt existiert und eine Rückstellung der Entscheidung zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger wäre, soll die Entscheidung im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gefasst werden.

Beschluss:

Die Änderung der Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne in der vorliegenden Form zum 01.08.2020 wird beschlossen.

Werne, 25.03.2020

Lothar Christ
Bürgermeister

Ratsmitglied Jasperneite